

103. Kann auf Grund des § 87 Abs. 1 C.P.D. unter Umständen die Erstattung von Kostenbeträgen verlangt werden, welche die ersatzberechtigte Partei nur aus Vorsicht wegen Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage aufgewandt hat?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 30. November 1893 i. S. N. (Rl.) w.
St. (Besl.) Beschr.-Rep. VI. 159/93.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„In dieser Kostenfestsetzungssache dreht sich der Streit der Parteien nur darum, ob der zur Kostenersatzung verurteilte Beklagte dem Kläger deshalb doppelte Kosten für Zustellung der gegen jenen . . . nach Maßgabe des § 690 C.P.D. erhobenen Interventionsklage und für gewisse damit zusammenhängende weitere Zustellungen zu ersetzen hat, weil der Kläger wegen Zweifelhaftigkeit der Frage, ob dem Beklagten persönlich oder dem im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen M. für ihn aufgetretenen Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden müsse, beiden hat zustellen lassen. Daß keinesfalls die Zustellungen objektiv an beide hätten zu geschehen brauchen, steht außer Zweifel; das Oberlandesgericht hat angenommen, daß sie gültig entweder an den Beklagten selbst oder an seinen Prozeßbevollmächtigten hätten vorgenommen werden können, daß es aber doch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Klägers im Sinne des § 87 Abs. 1 C.P.D. gehört habe, beiden zustellen zu lassen, weil doch auch die Ansichten, daß im Falle des § 690 C.P.D. nur dem Beklagten persönlich, und daß nur dem etwa für ihn im Hauptprozeße aufgetretenen Prozeßbevollmächtigten gültig zugestellt werden könne, in der Litteratur und der Rechtsprechung genügend vertreten seien. Aus diesem Grunde hat das Oberlandesgericht den Beschluß aufgehoben, durch welchen das Landgericht die verlangte Festsetzung des Kosten der zweiten Zustellungen abgeschlagen hatte, und hat die vom Beklagten noch zu erstattenden Kosten . . . festgesetzt. . . . Gegenwärtig braucht jedoch nicht entschieden zu werden, ob die im § 690 C.P.D. vorgesehene Interventionsklage beim Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten des nunmehr zu Verklagenden im Hauptprozeße notwendig diesem Bevollmächtigten oder vielmehr notwendig dem Beklagten persönlich zugestellt werden muß, oder ob sie nach Wahl des Klägers dem Einen oder dem Anderen zugestellt werden kann. Eben-
 sowenig bedarf es einer Entscheidung, ob, wenn überhaupt aus der Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage dieser Art für eine Partei ein

Recht, eventuell auf Kosten der anderen doppelte Auslagen aufzuwenden, abzuleiten wäre, dann hier nach dem jetzigen Stande der Streitfrage ein Fall so erheblicher Zweifelhaftigkeit als gegeben anzusehen sein würde. Denn es war vielmehr davon auszugehen, daß im Sinne des § 87 Abs. 1 C.P.D. in der Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage nie ein Grund gefunden werden kann, die Aufwendung doppelter Kosten als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung notwendig gelten zu lassen. Der Begriff des „Zweckentsprechenden“ ist hier rein objektiv, vom Standpunkte des richtig erkannten geltenden Rechtes aus aufzufassen. Auf den ersten Blick scheint freilich eine gewisse Billigkeit dafür zu sprechen, dem Erstattungsberechtigten Ersatz für alles, was er in folge des erst durch gerichtliches Verfahren zu überwindenden rechtswidrigen Verhaltens der Gegenpartei von seinem Standpunkte aus vernünftigerweise aufgewandt hat, zu gewähren; immerhin würde aber auch darin eine gewisse Unbilligkeit zu finden sein, den Unterliegenden die Unsicherheit des geltenden Rechtes mitbüßen zu lassen. Bei dieser Sachlage wird die Erwägung sehr bedeutsam, daß es jedenfalls Fälle geben würde, wo das Prozeßrecht keinerlei Handhabe gewähren würde, um der vorsichtigen Partei, wenn sie auch im übrigen in der Sache den Sieg davontragen sollte, den Ersatz solcher Kosten zu verschaffen, die sie nur wegen Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage objektiv überflüssigerweise aufgewandt hätte. Es wird z. B. in manchen Fällen mit Recht als sehr ungewiß erscheinen, ob gegen ein die Partei sicher unrichtigerweise belastendes Urteil die Berufung oder der Einspruch zur Hand zu nehmen sei. Wenn sich die Partei dann aus Vorsicht beider Rechtsbehelfe, von denen objektiv nur einer am Platze sein kann, bedient, so wird sie unvermeidlich die Kosten des einen von beiden tragen müssen, da hierüber überhaupt nicht innerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens nach Maßgabe von § 87 Abs. 1 C.P.D. zu befinden ist, sondern hier § 92 Abs. 1 und § 309 C.P.D. entscheidend eingreifen. Hieraus ergibt sich, daß die Civilprozeßordnung grundsätzlich keineswegs auf dem Standpunkte steht, der einen Partei die Aufwendung objektiv unnötiger Kosten zu Lasten der anderen wegen Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage zu gestatten, und es erscheint daher als richtiger, diesen Gesichtspunkt auch bei der Anwendung des § 87 Abs. 1 jenes Gesetzes walten zu lassen.

Aus diesen Gründen mußte der dem Kläger günstige Beschluß der vorigen Instanz wieder beseitigt, und auf die sein Gesuch abweisende Entscheidung des Landgerichtes zurückgegangen werden.“ . . .